

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1012 vom 8. Februar 2024 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Violen* jeglichen Ursprungs

(PORTARIA SDA/MAPA Nº 1012, DE 8 DE FEVEREIRO DE 2024. Estabelece os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de Amor-perfeito de qualquer origem.)

Quelle: Amtsblatt Brasiliens vom 15.02.2024 Nr. 31 Abschnitt 1 S. 13

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

ABTEILUNG PFLANZENQUARANTÄNE

VERORDNUNG SDA/MAPA Nr. 1012 vom 08. Februar 2024

zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Violen* jeglichen Ursprungs

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut (Kategorie 4) von *Violen* jeglichen Ursprungs werden festgelegt.

Einziger Absatz: Betroffen sind die Arten *Viola cornuta*, *Viola*-Hybriden, *Viola tricolor*, *Viola x wittrockiana*.

Art. 2 Saatgut von *Violen* ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde, und folgende zusätzliche Erklärung enthält:

l) "Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis des Labortests Nr. () für frei von *Mycocentrospora acerina* und *Tobacco rattle virus* befunden.¹"

Art. 3 Entsprechend dem pflanzengesundheitlichen Status in seinem Staatsgebiet darf das Ursprungsland für die oben genannten Schadorganismen stattdessen folgende Erklärung verwenden:

¹ Anmerkung des JKI: The consignment is free from *Mycocentrospora acerina* and Tobacco rattle virus according to the results of laboratory analysis No ____.

- I) "(Name des Schadorganismus) ist ein Quarantäneschadorganismus, der in (Ursprungsland) nicht vorhanden ist./ (Namen der Schadorganismen) sind Quarantäneschadorganismen, die in (Ursprungsland) nicht vorhanden sind.²"; oder
- II) "(Name des Schadorganismus) kommt / (Namen der Schadorganismen) kommen in (Ursprungsland) nicht vor."³

Art. 4 Das Ursprungsland teilt der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens zur vorherigen Zustimmung die zusätzlichen Erklärungen mit, die für das Pflanzengesundheitszeugnis verwendet werden sollen.

§ 1 Erfolgte die vorgenannte Mitteilung gemäß diesem Artikel nicht im Voraus und fehlt die im vorstehenden Absatz vorgesehene Zustimmung, hält das Ursprungsland die Bestimmungen des Artikels 2 ein, da die Verwendung der alternativen Erklärungen gemäß Artikel 3 nicht möglich ist.

§ 2 Das Ursprungsland informiert über die Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der genannten Schadorganismen, wenn sich deren Status in seinem Staatsgebiet ändert.

Art. 5 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Laboratorien.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 6 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die NPPO des Ursprungslands benachrichtigt, und die NPPO Brasiliens kann die Einfuhr von Saatgut von *Viola* aus diesem Land bis zur Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 7 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Vorschrift eingehalten werden.

Art. 8 Die folgenden Bestimmungen werden 180 (einhundertachtzig) Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung⁴ aufgehoben:

- I) Verordnung SDA/MAPA Nr. 632 vom 1. August 2022...
- II) Verordnung SDA/MAPA Nr. 677 vom 19. Oktober 2022...
- III) Verordnung SDA/MAPA Nr. 684 vom 24. Oktober 2022...

Art. 9 Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

² Anmerkung des JKI: *Mycocentrospora acerina* and Tobacco rattle virus are absent quarantine pests for [country of origin].

³ Anmerkung des JKI: *Mycocentrospora acerina* and Tobacco rattle virus are not present in [country of origin].

⁴ Anmerkung des JKI: 28. August 2024

§ 1 Für Saatgut von *Viola x wittrockiana* aus Deutschland, Chile, China, Costa Rica, den USA, Frankreich, Japan und den Niederlanden wird den nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPO) der Ursprungsländer eine Frist von 180 (einhundertachtzig) Tagen⁵ eingeräumt, um ihre Verfahren zur Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen anzupassen.

§ 2 Für Saatgut von *Viola tricolor* aus Argentinien, China, Dänemark, den USA, Frankreich, Japan und den Niederlanden wird den nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPO) der Ursprungsländer eine Frist von 180 (einhundertachtzig)⁵ Tagen eingeräumt, um ihre Verfahren zur Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen anzupassen.

§ 3 Für Saatgut von *Viola cornuta* aus China, Costa Rica, den USA, Frankreich, Japan und den Niederlanden wird den nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPOs) der Ursprungsländer eine Frist von 180 (einhundertachtzig) Tagen⁵ eingeräumt, um ihre Verfahren zur Anwendung der in diesem Erlass festgelegten Anforderungen anzupassen.

§ 4 Für Saatgut von *Viola*-Hybriden aus den USA wird den nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPOs) der Ursprungsländer eine Frist von 180 (einhundertachtzig) Tagen⁵ eingeräumt, um ihre Verfahren für die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen anzupassen.

§ 5 Während des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 vorgesehenen Zeitraums gelten die Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind.

CARLOS GOULART

⁵ Anmerkung des JKI: bis 28. August 2024